

Stadt Kelkheim (Taunus)

Satzungen

Wasserbeitrags und –gebührensatzung der Stadt Kelkheim (Taunus) in der Fassung des 17. Nachtrages vom 21.12.2022

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I, Seite 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915)

des § 5 Nr. 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes.) in der Fassung vom 9. Juni 1989 (GVBl. I Seite 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVBl. I S. 121) in Verbindung mit

den §§ 1, 2 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247)

§ 8 der Betriebssatzung für die Stadtwerke Kelkheim (Taunus) vom 17. Dezember 2001, sowie

des § 26 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung der Stadt Kelkheim (Taunus) vom 22. März 1982

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelkheim (Taunus) in ihrer Sitzung am 21. Dezember 2022 folgenden

17. Nachtrag zur Wasserbeitrags und –gebührensatzung der Stadt Kelkheim
(Taunus)

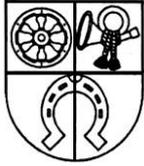
beschlossen:

§ 1 **Allgemeines**

Zur Deckung des Aufwands für die öffentliche Wasserversorgungsanlage werden nach näherer Regelung in dieser Satzung Wasserbeiträge, laufende Benutzungsgelder, Nebengebühren (einschließlich Zählermiete) und Grundstücksanschlusskosten erhoben.

Teil I Wasserbeiträge

§ 2 **Wasserbeiträge**



Stadt Kelkheim (Taunus)

Satzungen

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung des in der Regel anfallenden Aufwandes für die Schaffung, Erweiterung und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Wasserbeiträge.
- (2) Beitragsmaßstab sind die Grundstücksfläche und die zulässige Geschossfläche des Grundstücks. Die zulässige Geschossfläche wird durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl errechnet. Für die Ermittlung der Geschossflächenzahl gelten die §§ 3 und 4.
- (3) Für die Wasserbeiträge gelten die zwingend oder als Höchstgrenzen festgesetzten Geschosszahlen. Der Wasserbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:
- | | |
|--|-------------|
| a) bei eingeschossiger Bebauung pro m ² Grundstücksfläche | 5,00 DM |
| zzgl. pro m ² zulässiger Geschossfläche | 14,00 DM |
| sowie einem Grundanschlussbeitrag von | 1.500,00 DM |
| b) bei zweigeschossiger Bebauung pro m ² Grundstücksfläche | 5,00 DM |
| zzgl. pro m ² zulässiger Geschossfläche | 10,00 DM |
| sowie einem Grundanschlussbeitrag von | 1.500,00 DM |
| c) bei dreigeschossiger Bebauung pro m ² Grundstücksfläche | 5,00 DM |
| zzgl. pro m ² zulässiger Geschossfläche | 10,00 DM |
| sowie einem Grundanschlussbeitrag von | 1.500,00 DM |
| d) bei einer Bebauung mit vier und mehr Geschossen ist der Beitrag der dreigeschossigen Bebauung zugrunde zu legen. Für jedes über die dreigeschossige Bebauung hinausgehende Geschoss wird ein Zuschlag erhoben. Dieser beträgt pro Geschoss 35 % des Beitragsanteils, der auf die Geschossfläche für eine dreigeschossige Bebauung entfällt. | |



Stadt Kelkheim (Taunus)

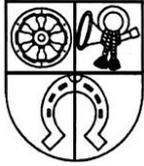
Satzungen

- (4) Wird ein bereits an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines oder mehrerer angrenzender Grundstücke, für die nach dem bisherigen Ortsrecht eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag überhaupt noch nicht oder nur für einen Teil des Grundstücks erhebbar gewesen ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das oder für die neu hinzutretende(n) Grundstück(e) bzw. Grundstücksteil(e) nach Maßgabe der vorstehenden Absätze zu zahlen.
- (5) Erhöht sich die Möglichkeit der baulichen oder gewerblichen Nutzung des Grundstücks aufgrund einer zulässigen Sonderregelung, insbesondere durch Befreiung, oder durch Gesetz, Rechtsverordnung oder kommunale Satzung (insbesondere durch Änderung von Bebauungsplänen), so entsteht insoweit eine Beitragspflicht gemäß dieser Satzung.
- (6) Erhöht sich bei einem bereits an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstück die beim Anschluss vorhandene tatsächliche Geschossfläche, so ist für die hinzukommende tatsächliche Geschossfläche ein Wasserbeitrag gemäß dieser Satzung in ihrer jeweils geltenden Fassung zu entrichten. Bei Häusern mit Satteldach und ohne Drempel wird jedoch die hinzukommende tatsächliche Geschossfläche nur insoweit in Ansatz gebracht, als die lichte Höhe des Dachgeschosses 1 Meter überschreitet. Darüber hinaus wird in Häusern der bezeichneten Art die verbleibende Geschossfläche in Dachgeschossen zur Abgeltung der Dachschrägen pauschal um 10 % vermindert.
- (7) Ein nach dieser Satzung anzufordernder Wasserbeitrag wird dann nicht mehr erhoben, wenn bereits nach früherem Ortsrecht oder aufgrund besonderer zulässiger Vereinbarung eine gleichartige Gebühr oder Beitrag erhoben worden und die zulässige bauliche oder gewerbliche Nutzung gleich geblieben ist. Den Nachweis für die Zahlung der Gebühr oder des Beitrages hat der Grundstückseigentümer bei Anforderung zu erbringen.
- (8) Die sich gemäß diesem Paragraphen errechnenden Grundstücksflächen und zulässigen Geschossflächen werden auf volle Quadratmeter ab- bzw. aufgerundet.

§ 3

Ermittlung der Geschossflächenzahl in beplanten Gebieten

- (1) In beplanten Gebieten bestimmt sich die Geschossflächenzahl nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes im Einzelfalle überschritten, so ist die Geschossflächenzahl entsprechend der genehmigten oder vorhandenen Bebauung zu ermitteln.



Stadt Kelkheim (Taunus)

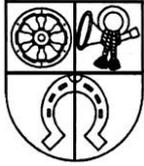
Satzungen

- (2) Ist statt der Geschossflächenzahl eine Baumassenzahl festgesetzt, so ist sie zur Ermittlung der Geschossflächenzahl durch 3,5 zu teilen.
- (3) Ist das Maß der baulichen Ausnutzbarkeit in anderer Weise festgesetzt, so ist die Geschossflächenzahl nach den für das Baugenehmigungsverfahren geltenden Vorschriften umzurechnen.
- (4) Lässt sich die Geschossflächenzahl nicht nach Abs. 3 ermitteln, so ist sie bei bebauten Grundstücken anhand der tatsächlichen Bebauung festzustellen; bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken ist zur Ermittlung der Geschossflächenzahl auf die überwiegende Geschossfläche in der näheren Umgebung abzustellen.
- (5) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Satzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 0,5 als Geschossflächenzahl.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, werden mit einer Geschossflächenzahl von 0,3 angesetzt.
- (7) Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar (z. B. Sporthalle, Lagerhalle) oder ist die Geschosshöhe größer als 3,50 m, so ist zur Ermittlung der Geschossflächenzahl zunächst auf die Baumasse abzustellen.
- (8) Sind auf dem Grundstück unterschiedliche Geschossflächenzahlen, Geschosszahlen bzw. Baumassenzahlen zulässig bzw. im Falle des Abs. 4 bei bebauten Grundstücken vorhanden, so ist von dem sich ergebenden Mittelwert auszugehen.
- (9) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend, wenn sich ein Bebauungsplan in der Aufstellung befindet und er den Verfahrensstand im Sinne des § 33 des Baugesetzbuches in seiner jeweils gültigen Fassung erreicht hat.

§ 4

Ermittlung der Geschossflächenzahl in unbeplanten Gebieten

- (1) Ist ein Bebauungsplan weder vorhanden noch im Sinne des § 3 Abs. 9 dieser Satzung in der Aufstellung begriffen, so ist die nach § 17 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in seiner jeweils gültigen Fassung für das jeweilige Baugebiet zutreffende Höchstgeschossflächenzahl maßgebend, wobei hinsichtlich der zulässigen Vollgeschosse darauf abzustellen ist, was nach § 34 des Baugesetzbuches in seiner jeweils gültigen Fassung unter Berücksichtigung der in der näheren Umgebung des Grundstücks überwiegend vorhandenen Geschosszahl zulässig ist. Wird die hiernach zulässige bauliche Ausnutzung im Einzelfalle überschritten, so



Stadt Kelkheim (Taunus)

Satzungen

ist die Geschossflächenzahl entsprechend der genehmigten oder vorhandenen Bebauung zu ermitteln.

- (2) Lässt sich ein Baugebiet nicht einer der in der Baunutzungsverordnung (jeweils gültige Fassung) genannten Baugebietstypen zuordnen (z. B. wegen mangelnder oder stark unterschiedlicher Bebauung), so wird die Geschossflächenzahl bei bebauten Grundstücken nach der tatsächlichen Bebauung und bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken danach ermittelt, was nach § 34 des Baugesetzbuches in seiner jeweils gültigen Fassung bei Berücksichtigung des in der näheren Umgebung des Grundstücks vorhandenen Maßes der tatsächlichen Nutzung zulässig ist.

§ 5

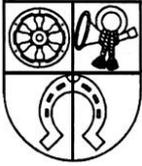
Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen die unter § 4 Abs. 1 Satz 1 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung fallenden Grundstücke, wenn
- a) für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist und sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können oder
 - b) für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, sie aber nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden können.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen von Abs. 1 nicht erfüllt sind.

§ 6

Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Der Magistrat stellt gemäß § 11 Abs. 9 KAG durch öffentliche Bekanntmachung fest, wo und wann die öffentliche Wasserversorgungsanlage fertig gestellt wurde (Fertigstellungsbeschluss). Die Beitragspflicht entsteht mit der tatsächlichen Fertigstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.
- (2) Die Stadt kann die öffentliche Wasserversorgungsanlage auch in einzelnen Teilen oder Abschnitten (z. B. für einzelne Straßen, Straßenabschnitte, Bezirke, Ortsteile usw.) fertig stellen und den Beitrag jeweils schon dann erheben, wenn diese Teileinrichtung für die daran angeschlossenen oder anschließbaren Grundstücke nutzbar ist. In diesem Fall entsteht die Beitragspflicht gemäß § 11 Abs. 8 KAG mit der Vollendung der Bekanntmachung des entsprechenden Beschlusses des Ma-



Stadt Kelkheim (Taunus)

Satzungen

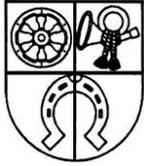
gistrats über den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung der Teilbaumaßnahme und deren Teilabrechnung.

- (3) Im Falle des § 5 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit der Genehmigung des Antrags gemäß § 9 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung bzw. der Kenntnis der Stadt von der nicht genehmigten Wasserentnahme.
- (4) Im Falle des § 2 Abs. 4 entsteht die Beitragspflicht mit dem Schaffen jener wirtschaftlichen Einheit, im Falle des § 2 Abs. 5 mit dem Zeitpunkt der Erhöhung der Möglichkeit baulicher oder gewerblicher Nutzung des Grundstücks, in den Fällen des § 2 Abs. 6 mit der Rechtswirksamkeit der Teilung, im Falle des § 2 Abs. 7 mit der Erteilung der Baugenehmigung zur Errichtung der hinzukommenden Geschossfläche.
- (5) Ist ein Grundstück bereits an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen, aber nur für einen Teil dieses Grundstücks im Rahmen der abgaberechtlichen wirtschaftlichen Einheit eine Anschlussgebühr oder ein Beitrag erhoben worden, so entsteht die Beitragspflicht für den restlichen, eine selbständige wirtschaftliche Einheit darstellenden Grundstücksteil mit dem Schaffen eines weiteren baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstücks (Grundstücksteils). Ein solches baulich oder gewerblich nutzbares Grundstück (Grundstücksteil) gilt auch ohne Erfüllung der Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 dann als geschaffen, wenn dem Grundstückseigentümer auf seinen Antrag nach Maßgabe des § 9 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und deren Benutzung genehmigt worden ist.
- (6) Sind Grundstücke im Sinne des § 5 für sich allein noch nicht bebaubar oder gewerblich nutzbar, dann entsteht die Beitragspflicht für diese Grundstücke nach Maßgabe der vorstehenden Absätze mit dem Eintritt der Bebaubarkeit.
- (7) Für die Berechnung des Beitrages ist das im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht geltende Stadtrecht anzuwenden. In den Fällen des § 5 Abs. 2 entsteht bei unbebaubaren Grundstücken die Beitragspflicht in gleicher Höhe wie für eingeschossig bebaubare Grundstücke.

§ 7

Beitragspflichtige (§§ 11 Abs. 7 und 11 KAG)

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.



Stadt Kelkheim (Taunus)

Satzungen

- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheids Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 3, zweiter Halbsatz, auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

§ 8 Fälligkeit des Beitrages

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheids fällig.

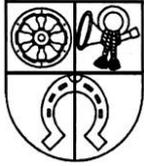
§ 9 Vorausleistung

Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags können ab Beginn des Kalenderjahres verlangt werden, in dem mit dem Schaffen, Erweitern oder Erneuern der öffentlichen Wasserversorgungsanlage oder einer Teilbaumaßnahme (§ 11 Abs. 8 KAG) begonnen wird. § 8 gilt entsprechend.

Teil II Wassergeld und Nebengebühren

§ 10 Laufende Benutzungsgebühren (Wassergeld)

- (1) Die laufende Benutzungsgebühr (Wassergeld) wird nach der Menge des Frischwassers berechnet, das der öffentlichen Wasserversorgungsanlage vom angeschlossenen Grundstück entnommen wird. Der Wasserverbrauch auf dem Grundstück wird durch Wasserzähler gemessen. Die laufende Wasserbenutzungsgebühr (Wassergeld) beträgt je Kubikmeter Frischwasser 3,11 Euro (Bruttoendpreis (Nettopreis + 7% Mehrwertsteuer)). Im Übrigen gelten § 22 Abs. 2 und § 23 Abs. 2 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung.
- (2) Der Wasserverbrauch für vorübergehende Zwecke (z. B. Bauwasser, Wasser für Festveranstaltungen) wird, soweit er nicht durch Wasserzähler messbar ist, durch die Stadt nach Erfahrungswerten geschätzt. Die Stadt kann die Lieferung des



Stadt Kelkheim (Taunus)

Satzungen

Wassers davon abhängig machen, dass der Wasserabnehmer eine Vorauszahlung, Sicherheit o. ä. leistet.

- (3) Bei den Benutzungsgebühren nach § 10 Abs. 1 und 2 handelt es sich um grundstücksbezogene Benutzungsgebühren. Sie ruhen gem. § 10 Abs. 6 Hess. KAG als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 11

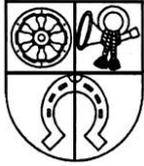
Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Benutzen des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage, in den Fällen des § 10 Abs. 2 mit der betriebsfertigen Herstellung der Einrichtung zur Wasserentnahme.
- (2) In den Fällen des unerlaubten Wasserverbrauchs, z. B. ohne Wasserzähler oder mit Wasserzähler, die nicht von der Stadt Kelkheim (Taunus) abgelesen werden, entsteht die Gebührenpflicht mit dem Beginn dieser unerlaubten Entnahme. § 10 Abs. 2 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden. Strafanzeige durch die Stadt Kelkheim (Taunus) wegen des unerlaubten Wasserverbrauchs bleibt vorbehalten.
- (3) Für Wasserverluste der Hausanschlussleitung haftet der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks. Die Stadt schätzt die Höhe des Wasserverlustes nach Erfahrungswerten.

§ 12

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Abrechnungszeitraum Grundstückseigentümer ist, im Falle des § 10 Abs. 2 und des § 11 Abs. 2 daneben auch noch der Wasserabnehmer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenpflichtiger.
- (2) Beim Wechsel des Grundstückseigentümers oder Erbbauberechtigten verbleibt die Gebührenpflicht bis zum Ende des laufenden Abrechnungszeitraums bei dem bisherigen Rechtsträger. Melden der bisherige oder der neue Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte die Rechtsänderung nicht vorschriftsgemäß (§ 2 Abs. 3 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung) an, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Gebühren für die Zeit ab Rechtsübergang bis zum Ende des Abrechnungszeitraums, in dem die Stadt von dem Rechtsübergang Kenntnis erhält. Im Falle einer vorliegenden Übernahmeerklärung (Vordruck der Stadt Kelk-



Stadt Kelkheim (Taunus)

Satzungen

heim) endet die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers zu dem, in dieser eingetragenen Übergabedatum.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 13 Nebengebühren

(1) Für die Bereitstellung, Überwachung und Unterhaltung der Wasserzähler (einschl. der Eichkosten) und für die Unterhaltung, Reparatur und Erneuerung des Hausanschlusses (§ 15 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung) soweit er im öffentlichen Verkehrsraum liegt, wird je Wasserzähler und je angefangenen Kalendermonat folgende Gebühr erhoben:

- | | |
|--|---------|
| 1. für Wasserzähler mit einer Nennleistung | |
| a) bis zu 5 cbm pro Stunde | 2,76 € |
| b) über 5 bis 10 cbm pro Stunde | 3,94 € |
| c) über 10 bis 20 cbm pro Stunde | 6,54 € |
| 2. für Verbundwassermesser | 23,91 € |

Zusätzlich zu den Nebengebühren ist die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer zu entrichten.

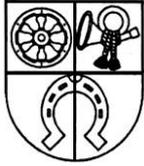
(2) Die Zahlungspflicht entsteht mit dem Einbau des Wasserzählers.

(3) Für den Kreis der Zahlungspflichtigen gilt § 12 entsprechend.

§ 14 Abrechnung und Fälligkeit der Benutzungs- und Nebengebühren

(1) Der Abrechnungszeitraum umfasst die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember (Kalenderjahr)

(2) Für die laufenden Benutzungsgebühren (§ 10) und für die Nebengebühren (§ 13) werden Abschlagszahlungen zu den Fälligkeitsterminen 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres erhoben. Die Höhe der Abschlagszahlungen bemisst sich nach dem Frischwasserverbrauch im vorangegangenen Abrechnungszeitraum und nach den für den vorangegangenen Abrechnungszeitraum entstandenen Gebühren unter Berücksichtigung zwischenzeitlich eingetretener Gebührenerhöhungen.



Stadt Kelkheim (Taunus)

Satzungen

- (3) Die Abrechnung erfolgt zum 31.12. eines jeden Jahres. Die in ihr errechneten Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Ein Rechtsanspruch der Wasserabnehmer auf Ablesen der Wasserzähler und auf Abrechnen an bestimmten Kalender- oder Wochentagen besteht nicht.

§ 15 Verwaltungsgebühren

Für jede vom Grundstückseigentümer gewünschte Zwischenablesung eines Wasserzählers hat der Antragsteller eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 20,- DM zuzüglich Mehrwertsteuer zu zahlen.

Teil III

§ 16 Erstattung der Grundstücksanschlusskosten

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Änderung, Erneuerung, Unterhaltung, Reparatur oder Beseitigung (Stilllegung) der Wasserhausanschluss-Leitung (§ 15 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung) ist der Stadt nach Maßgabe des Abs. 2 sowie des § 13 Abs. 1 durch den Grundstückseigentümer zu erstatten.
- (2) Bei der Herstellung der Hausanschlussleitung sind nur die Kosten für die Herstellung der Leitungsstrecke von der Grundstücksgrenze des Eigentümers bis zum Absperrventil vor dem Wasserzähler zu erstatten.

Für den Aufwand zur Lieferung und Verlegung der Rohre für die Hausanschlussleitung werden folgende Kosten je lfd. Meter Anschlussleitung berechnet:

Anschluss NW 40 – 50	25,- DM
Anschluss NW 65	50,- DM
Anschluss NW 80 – 100	55,- DM

Außerdem hat der Grundstückseigentümer die Kosten der erforderlichen Erd- und sonstigen Nebenarbeiten zu tragen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit das Ortsrecht, das im Zeitpunkt der Verlegung der öffentlichen Wasserversorgungsleitung vor dem Grundstück des Eigentümers galt, volle Erstattung der Kosten der Herstellung der Hausanschlussleitung von der öffentlichen Versorgungsleitung bis zum Absperrventil vor dem Wasserzähler vorsah. Im letzteren Fall gilt Abs. 3 sinngemäß.



Stadt Kelkheim (Taunus)

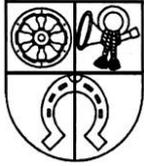
Satzungen

- (3) Der Aufwand für die Änderung, Erneuerung, Unterhaltung, Reparatur oder Beseitigung (Stilllegung) der Hausanschlussleitung ist nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 der Stadt nach den im einzelnen Fall jeweils entstandenen tatsächlichen Kosten zu erstatten.
- (4) Werden neben der einen Anschlussleitung zusätzliche Anschlussleitungen verlegt, so trägt der Grundstückseigentümer sämtliche dadurch entstehenden Aufwendungen der Stadt für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung, Reparatur, Reinigung und Beseitigung dieser zusätzlichen Anschlussleitungen.
- (5) Der Antragsteller gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung hat der Stadt alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten zu erstatten. Satz 1 gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken entsprechend.
- (6) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist jeweils zusätzlich zu entrichten.
- (7) Der Erstattungsanspruch entsteht für die Herstellungskosten mit der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung, für die anderen nach den vorstehenden Regelungen erstattungspflichtigen Tatbestände mit der Beendigung der jeweiligen Maßnahmen.
- (8) Die Stadt ist berechtigt, vor Ausführung der Arbeiten eine Vorausleistung in Höhe des gegebenenfalls zu schätzenden voraussichtlichen Kostenbetrags zu verlangen. Bis zur Zahlung dieses Betrags kann die Durchführung der Arbeiten, insbesondere auch der Anschluss des Grundstückes selbst, verweigert werden.
- (9) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Grundstückseigentümers der im Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (10) Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig; er ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück oder Erbbaurecht.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Wasserbeitrags und –gebührensatzung tritt am 05.04.1982 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft die Wasserbeitrags und –gebührensatzung der Stadt Kelkheim



Stadt Kelkheim (Taunus)

Satzungen

(Taunus) vom 09.10.1978 sowie der 1. und 2. Nachtrag hierzu vom 22.05.1979 und vom 17.03.1980.

Kelkheim (Taunus), den 29.3.1982
Der Magistrat – Dr. Stephan - Bürgermeister

Inkrafttreten der Nachträge:

1. Nachtrag:

Dieser Nachtrag tritt am 01.01.1984 in Kraft.

Kelkheim (Taunus), den 13.12.1983
Der Magistrat – Klug – Erster Stadtrat

2. Nachtrag:

Dieser Nachtrag tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kelkheim (Taunus), den 15.04.1986
Der Magistrat – Dr. Stephan – Bürgermeister

3. Nachtrag

Dieser Nachtrag tritt am 01.10.1986 in Kraft.

Kelkheim (Taunus), den 12.09.1986
Der Magistrat – Klug – Erster Stadtrat

4. Nachtrag:

Dieser Nachtrag tritt am 01.10.1988 in Kraft.

Kelkheim (Taunus), den 20.07.1988
Der Magistrat – Schirmmacher – Erster Stadtrat

5. Nachtrag:

Dieser Nachtrag tritt am 01.10.1992 in Kraft.

Kelkheim (Taunus), den 16.09.1992
Der Magistrat – Schirmmacher – Erster Stadtrat



Stadt Kelkheim (Taunus)

Satzungen

6. Nachtrag:

Dieser Nachtrag tritt mit Wirkung vom 01.10.1993 in Kraft.

Kelkheim (Taunus), den 12.10.1993
Der Magistrat – Schirmmacher – Erster Stadtrat

7. Nachtrag:

Dieser Nachtrag tritt am 01.10.1994 in Kraft.

Kelkheim (Taunus), den 01.07.1994
Der Magistrat – Schirmmacher – Erster Stadtrat

8. Nachtrag:

Dieser Nachtrag tritt am 01.10.1995 in Kraft.

Kelkheim (Taunus), den 17.07.1995
Der Magistrat – Thomas Horn – Bürgermeister

9. Nachtrag:

Dieser Nachtrag tritt am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

10. Nachtrag

Dieser Nachtrag tritt am 01.01.2001 in Kraft.

Kelkheim (Taunus), den 18.12.2000
Der Magistrat – Johannes Baron – Erster Stadtrat

11. Nachtrag

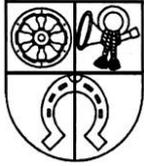
Dieser Nachtrag tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Kelkheim (Taunus), den 14.12.2011
Der Magistrat – Dirk Westedt - Erster Stadtrat

12. Nachtrag

Dieser Nachtrag tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Kelkheim (Taunus), den 20.03.2014
Der Magistrat - Dirk Westedt - Erster Stadtrat



Stadt Kelkheim (Taunus)

Satzungen

13. Nachtrag

Dieser Nachtrag tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Kelkheim (Taunus), den 19.12.2017

Der Magistrat – Albrecht Kündiger - Bürgermeister

14. Nachtrag

Dieser Nachtrag tritt am 01.01.2020 in Kraft

Kelkheim (Taunus), den 18.12.2019

Der Magistrat – Albrecht Kündiger – Bürgermeister

15. Nachtrag

Dieser Nachtrag tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Kelkheim (Taunus), den 17.09.2020

Der Magistrat – Albrecht Kündiger – Bürgermeister

16. Nachtrag

Dieser Nachtrag tritt am 01.01.2021 in Kraft

Kelkheim (Taunus), den 16.12.2020

Der Magistrat – Albrecht – Kündiger – Bürgermeister

17. Nachtrag

Dieser Nachtrag tritt am 01.01.2023 in Kraft

Kelkheim (Taunus), den 21.12.2022

Der Magistrat – Dirk Hofmann – Erster Stadtrat